

# RS OGH 1973/11/22 2Ob192/73, 5Ob910/76, 7Ob687/83, 6Ob139/00k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.11.1973

## Norm

ABGB §369

ABGB §1041 A6

ABGB §1295 Ic

EO §368

## Rechtssatz

Wird an Stelle der primär geschuldeten Herausgabe der Sache Ersatz des Wertes verlangt, den die Sache zur Zeit der Übernahme durch den Beklagten gehabt hat, dann wird damit das Eigentumsrecht an der betreffenden Sache mit diesem Zeitpunkt aufgegeben. Damit entfällt eine Grundlage für einen Verwendungsanspruch, zugleich aber auch für einen Schadenersatzanspruch, der daraus abgeleitet wird, daß der Eigentümer die Sache nach dem erwähnten Zeitpunkt nutzbringend hätte verwenden können.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 192/73

Entscheidungstext OGH 22.11.1973 2 Ob 192/73

- 5 Ob 910/76

Entscheidungstext OGH 18.01.1977 5 Ob 910/76

EvBl 1977/231 S 520 = NZ 1979,174

- 7 Ob 687/83

Entscheidungstext OGH 22.03.1984 7 Ob 687/83

nur: Wird an Stelle der primär geschuldeten Herausgabe der Sache Ersatz des Wertes verlangt, den die Sache zur Zeit der Übernahme durch den Beklagten gehabt hat, dann wird damit das Eigentumsrecht an der betreffenden Sache mit diesem Zeitpunkt aufgegeben. (T1) = SZ 57/58

- 6 Ob 139/00k

Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 139/00k

nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0004731

## Dokumentnummer

JJR\_19731122\_OGH0002\_0020OB00192\_7300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)